

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 32. —

Breslau, den 4ten December 1811.

Alle diesseitige Behörden, öffentliche Institute und Unterthanen, welche in Folge der durch den Tilfiter Frieden geschenehen Abtretung der ehemals Preussischen, jetzt zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen, Ansprüche und Forderungen an Königlich Westphälische Cassen, Behörden und öffentliche Institute haben, werden hiermit aufgefördert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, wenn gleich sie solche auch schon bei andern Behörden angemeldet haben sollten, in jedem Fall noch unmittelbar bei der zu Magdeburg niedergesetzten Königlich Preussischen und Westphälischen Commission mixte, und zwar in der durch das Publikandum derselben vom 19ten October d. J. festgesetzten Form anzubringen und zu liquidiren, damit hiedurch jeder Nachtheil vermieden werde.

Berlin, den 22sten November 1811.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 23. enthält:

- (Nro. 58.) Declaration des §. 179. lit. a. der neuen Städte-Ordnung vom 7ten November 1811.
- (Nro. 59.) Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrt-Geldes zwischen den Königl. Preuss. Staaten und

h h h

den

den Herzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Landen, vom
16ten October 1811.

(Nro. 60.) Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung
von Vorfluth, vom 15ten Nov. 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 280. Betreffend, die Besteuerung der fremden Mühlen = Fabricate und Fleisch-
waaren. Breslau, den 14ten Nov. 1811.

Die Accise = und Consumtions = Steuer = Aemter des Breslauschen Regierungs-
Departements werden hiermit angewiesen:

von denjenigen fremden Mühlen = Fabricaten und Fleischwaaren, auf welchen
nach den Provinzial = Tarifs eine mindere Abgabe ruht, als diejenige ist,
welche nach dem neuen Tarif auf inländische vom platten Lande in die Städte
eingehende Objecte der Art gelegt worden ist, die Consumtions = Abgabe nicht
nach den bisherigen Sätzen, sondern, und zwar bis zur Erscheinung des neuen
Haupt = Tarifs, nach den Sätzen des gedachten Tarifs für Land = Fabricate
zu erheben. Breslau, den 14ten Nov. 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 281. Declaration des §. 3. der Instruction vom 5ten Sept. d. J. zur Anwen-
dung der Stempel = Gesetze. Breslau, den 16ten Nov. 1811.

Die Königl. Section des Departements der Staats = Einkünfte im hohen
Ministerio für die Abgaben hat sich veranlaßt gefunden, den §. 3. der Instruction
vom 5ten Sept. d. J. zur Anwendung der Stempel = Gesetze, dahin zu declariren:
daß unter Stempelfreien Eingaben, nicht bloß Anzeigen der Gerichts = Depu-
tirten, sondern auch alle Eingaben zu verstehen sind, welche die Partheien
selbst, oder durch ihre Bevollmächtigten oder Assistenten während des Laufes
des Prozeßes, bei den Gerichten einreichen.

Diese Declaration wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16ten Nov. 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 282. Declaratorische Bestimmungen über die Anwendung der Stempel-Gesetz.
Breslau, den 16ten Nov. 1811.

Die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte im
Hohen Ministerio hat unterm 29sten v. M. nachstehende declaratorische Bestimmun-
gen über die Anwendung der Stempel-Gesetze gegeben, welche hierdurch zur allge-
meinen Kenntniß gelangen.

1) Zu §. 4. Nro. 8. und §. 6. Nro. 1. der Instruction vom 5ten Sept. d. J.
zu allen einzelnen Verfügungen und Verhandlungen in denen dem Werth-
Stempel unterworfenen Processen, in so fern vor der Instruction der Klage
entsagt wird, ist nur dann der 8 ggl. Stempel zu suppliren, wenn dadurch
nicht die Hälfte des Werth-Stempels überschritten wird; sollte letzteres der
Fall seyn, so ist nur der halbe Betrag des Werth-Stempels nach der Be-
stimmung §. 6. No. 4. lit. c. anzuwenden.

2) Der Werth-Stempel in Subhastations-Prozessen darf nach Maßgabe der
Bestimmung Art. 7. No. 2. des Stempel-Gesetzes vom 20sten Nov. a. pr.
nur einmal gebraucht werden.

Er beträgt bei Gegenständen von vollen 50 rthlr. bis 100 rthlr. incl. 6 Ggl.
und steigt mit jedem vollen Hundert mehr um 6 Ggl. Auf diesen Werthstem-
pel muß der bei den Acten bleibende Abjudications-Bescheid geschrieben wer-
den; und in Fällen, wo etwa der Werth-Stempel nicht sofort zu haben wä-
re, ist solcher binnen der §. 1. der Instruction vom 5ten September c. nachgege-
benen Frist zu den Acten zu cassiren; wogegen die Ausfertigung der Abjudica-
toria auf den gewöhnlichen Stempel zu 8 Ggl. erfolgt, und auf denselben nach
Vorschrift § 13 der allegirten Instruction vermerkt werden muß, mit welchem
Werth-Stempel das Original versehen ist.

3) Der Betrag des Werthstempels in Subhastations-Prozessen muß jedesmal
nach dem Meistgebot bestimmt werden.

4) Subhastationen, wenn sie auch bei Concurs- und Liquidations-Prozessen ein-
treten, werden als für sich bestehende Verhandlungen angesehen, die dem, in
der vorstehenden declaratorischen Festsatzung zu 2 bestimmten Werth-Stem-
peln entworfen sind.

5) Die Bestimmung zu 3. § 7. der Instruction vom 5ten September, nach wel-
cher bei verkäuflichen Ueberlassungen von Bauer-Güthern der Werth des et-
wa vorbehaltenen alten Theils behufs der Werth-Stempel-Bestimmung,
nicht

nicht mit in Anschlag zu bringen ist, findet auch bei Veräußerungen bürgerlicher Grundstücke in Ackerstädten Anwendung.

Ad VI. Novbr. c. 60. Breslau, den 16ten Novbr. 1811.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 283. Betreffend die Defraudationes mit dem Branntwein = Schroot.

Breslau, den 16ten November 1811.

Da die Regulirung des Blasenjases nach den Vorschriften des fernerweiteten Königl. Edicts vom 7ten September c. über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System, noch nicht hat geschehen können, so muß einstweilen noch die Erhebung der Schroot = Steuer zur Deckung der Abgaben von 3 Denar pro Quart Branntwein bestehen bleiben.

Die Ausrebe, deren sich bei Entdeckung der mit Branntweinschroot verübten Defraudationen die Denunciaten etwa bedienen wollten:

als glaubten sie, daß die Besteuerung des Branntweinschroots durch das obgedachte Edict aufgehoben worden sey, und diese Abgabe in dem Blasenjins mit erhoben werde,

wird also keinesweges als Entschuldigung angenommen, sondern es werden die seit dem 1sten October d. J. mit Branntweinschroot begangenen Defraudationen auch forschin nach dem Reglement vom 28ten October a. pr. bestraft; wonach sich die Branntwein = Brenner und alle diejenigen, die hierbei interessirt seyn können, wohl zu achten haben.

A. D. III. Novembr. c. 206. Breslau, den 16ten November 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 284. Betreffend den Servis = Anspruch der zu den Depots gehörigen Officieren.

Breslau, den 16ten November 1811.

Da Höhern Orts in Ansehung des Servis = Anspruchs der zu den Depots gehörigen Officiern bestimmt worden: daß nur diejenigen Depots, welche in den Festungen stehen, als in Garnison stehend anzusehen, die übrigen aber als in Cantonirung stehend, zu betrachten sind, von den letztern also auch den Officieren Natural = Quartier nebst den reglementsmäßigen Bedürfnissen, gegen die gewöhnliche Vergütung aus dem Servis = Fond gewährt werden soll, so wird solches den Landrathen, Magisträten und Servis = Deputationen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

M. IV. 540. Novembr. Breslau, den 16ten November 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 285. Wegen der, den zu Ackerwirthschaften oder sonst Angespann haltenden Pädigern, bedingungsweise zugestandenen Befreiung zweier Pferde von aller Concurrenz zur Vorspannleistung. Breslau, den 18ten November 1811.

Nach der unterm 15ten November v. J. von des Herrn Staats = Kanzlers Excellenz erlassenen Bestimmung, ist im Allgemeinen für den bleibenden Vorspann der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Zugvieh = Besitzer nach Verhältniß seines Zugvieh Standes, gegen die bestimmte Bezahlung von 6 Sgr. für das Pferd pro Meile, Vorspann zu stellen verpflichtet sey, und daß jede Ausnahme aufhören soll; jedoch mit der Einschränkung:

daß nur die Pferde, für welche Luxus = Steuer entrichtet wird, von der Vorspannleistung frei bleiben können.

Hiernach sind nun zwar die Pfarrer und Prediger ebenfalls zur Stellung des Vorspanns nach Verhältniß ihres Zugviehstandes verpflichtet. Da indessen in Schlesien verschiedene Filial = Kirchen und Schulen sind, welche die Pfarrer und Prediger zu bereisen haben: so sollen der Billigkeit gemäß, denselben zu diesem Behuf zwei Pferde freigelassen und nicht zur Vorspanngestellung in Anrechnung gebracht werden. Diese Befreiung findet indessen da nicht statt, wo die Gemeinen zur Abholung des Predigers verpflichtet sind, oder demselben eine Entschädigung bereits zugesichert worden ist.

Die Landrathlichen Officia und Magisträte haben dem zu Folge die Beitrags = Pflicht des Pfarrers auszumitteln und festzustellen, und hiernach die aufgenommene Vorspann = Rolle zu berichtigen.

Wenn die Vorspannleistung des Pfarrers auf den Sonntag, oder einen Festtag trifft; so muß die Fuhre von den Dorfs = Einsassen oder einem andern Orte übertragen, und das nächstemal vom Pfarrer nachgeleistet werden.

Sowohl in dieser Hinsicht, als auch damit überhaupt keine Beschwerden wegen Betrückungen statt finden dürfen, oder doch gleich abgestellt werden können, ist jede Orts = Dörigkeit verbunden, genaue Vorspann = Register zu führen.

M. IV.

G. S III

} Novembr. c. 584. Breslau, den 18ten November 1811.

Militair = auch Geistliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 286. Wegen Vermeidung unnöthiger Berichte der Aemter und Unter = Officianten. Breslau, den 18ten November 1811.

Wir finden Uns durch viele zum Theil unnöthig bei Uns eingehende Berichte und Anfragen der Accise = Zoll = und Consumtions = Steuer = Aemter und einzelner

Bream

Beamten bewogen, dieselben anzuweisen, in vorkommenden nicht vorzüglich bringen: den Fällen, wo sie einer Belehrung bedürfen, oder bei Gesuchen wegen Urlaub zu Reisen und dergleichen sich zunächst an den betreffenden Steuer-Rath zu wenden, und demselben ihr Gesuch und Bedenken vorzutragen, welcher sie nach pflichtmäßiger Besunde, entweder sofort mit Resolution und Anweisung versehen, oder bei Uns zum weiteren Bescheide Antrag machen wird.

Ein Gleiches gilt auch für das Grenz-Jäger-Personal, welches sich jederzeit zunächst an den Grenz-Inspector zu adressiren hat.

Die Herrn Steuer-Räthe und der Grenz-Inspector haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und die bei Ihnen geschehene Gesuche und Anfragen und darauf ohne Bericht-Erkattung ertheilten Bescheide in ihre monatlichen Berichte aufzunehmen, damit Wir davon in Kenntniß gesetzt werden.

A. D. VI. Novembr. 49. Breslau, den 18ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 287. Betreffend das Verfahren bei Leichen-Sectionen.

Breslau, den 18ten November 1811.

Es ist nöthig gefunden worden, über das bei Leichen-Sectionen zu beobachtende Verfahren bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und folgendes festzusetzen.

- 1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewisheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen etc., dieses unnöthig macht.
- 2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewisheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt; so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewisheit des Todes für ganz erweislich hält.
- 3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welche die vorgeschriebenen Wiederlebungs-Versuche angeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.
- 4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

- 5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Local während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.
- 6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen werden die Gerichts=Behörden von dem Königlichen Justiz=Ministerio angewiesen werden, die diesfälligen Vorschriften zu befolgen; auch soll die schnelle Operation des Kaiserschnitts nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangeren von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewürkt werden kann.
- 7) Die Abhandlung der Uebertretung vorstehender Vorschriften bleibt der Königlichen Regierung=Polizei=Deputation vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt, und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts=Polizei=Behörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

P. X. Novembr. 610. Breslau, den 18ten November 1811.

Polizei=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 288. Wegen der rückständigen Feuer=Societäts=Beiträge, aus den Jahren 1807 1808. und 1809. Breslau, den 19ten November 1811.

Auf die unterm 25sten October 1809. ergangene Ausschreibung der Feuer=Societäts=Beiträge zu den, in den Jahren 1807. 1808. und 1809. vorgefallenen Brandschäden, stehen noch so bedeutende Reste aus, daß es nöthig wird, von der Lage der Sache eine vollständige Uebersicht zu erhalten, um kräftige Maaßregeln zur Beytreibung dieser Rückstände, von deren Eingang die Befriedigung der darauf angewiesenen Abgebrannten abhängig ist, treffen zu können.

Die Magisträte und sonstige Behörden werden daher angewiesen, die hierzu erforderlichen Nachrichten nach unten stehendem Schema in der vorgeschriebenen tabellari= schen Ordnung vollständig aufzunehmen, und solche binnen 4 Wochen einzureichen.

Uebrigens wird ihnen zur Pflicht gemacht, für die Beytreibung der hiernach noch ausstehenden Reste, um so mehr mit aller Strenge zu sorgen, als die Ausschreibung der Beiträage zu den seit dieser Zeit eingetretenen Brandschäden bereits erfolgt und es daher durchaus nöthig ist, die alten Reste abzuführen, deren Inerigibilität nur in den seltensten Fällen eintreten kann, da diese Abgabe nicht persönlich ist, sondern auf dem Grundstück haftet.

P. V. Novembr. 415. Breslau, den 19ten November 1811.

Polizey=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.	Benennung der Stadt oder der Jurisdiction in den Breslauer Vorstädten.	Nro. der Gebäudenach dem Catastro.	Namen der Häuser Eigenthümer	Betrag des aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beytrags, auf die Aushebung für die Brände aus den Jahren 180 $\frac{2}{3}$	Darauf haben die Contribuenten abgeführt.	Mithin sind dieselben noch zu bezahlen schuldig	Anführung der Ursachen, warum diese Reste nicht beigetrieben worden.
Nro.				Rthlr. ggr. pf.	Rthlr. ggr. pf.	Rthlr. ggr. pf.	

Welche Mittel der Magistrat bisher angewendet hat, um die gebliebenen Reste beizutreiben.	Ob und welche von den Rückständen durch geschärfte Maasregeln sich in kurzem noch beitreiben lassen werden.	Welche Beyträge hingegen, von den dormaligen Besitzern sobald nicht zu erwarten stehen dürfen.	Gründe der zur Zeit noch stathabenden Zahlungs-Unfähigkeit dieser Contribuenten.	Ob und welche Gebäude ganz in Creditam verfallen, und daher die auf sie kommenden Beyträge nicht sobald zu erwarten sind.
	Rthlr. Ggr. Pf.	Rthlr. Ggr. Pf.		

Nro. 289. Wegen richtiger Ausnahme des jeder Stadt- und Dorf-Commune zuge-theilten Salz=Quanti. Breslau, den 20sten November 1811.

Die von den Salz-Factoreien ist so häufig angezeigten ungewöhnlich großen Rückstände bei der Abnahme des auf die einzelnen Stadt- und Dorf-Communen repartirten Salz=Quanti veranlassen die gegründete Vermuthung, daß dasjenige Salz, was nicht unmittelbar von den Factoreien, sondern zunächst von den Salz-Sellern entnommen wird, von letzteren nicht gehörig notirt werde.

Damit nun die Stadt- und Dorf-Communen nicht zur Ungebühr mit der Salz=Abnahme im Rest aufgeführt werden, ist es nöthig, daß jeder Consument, der von den Sellern Salz holt, das Salz buch der Commune mitbringe, und darinn die erkaufte Quantität Salz, sie sey so geringe sie wolle, vom Seller vermerken lasse.

Jeder Selter ist hierzu schon nach dem R. g. l. ment vom 25ten März 1756 verpflichtet, und wenn es Selter geben sollte, die wegen Untunde des Schreibens dazu nicht im Stande sind, so kann ihnen die Salz= Selterey nicht ferner gestattet werden.

Durch die Zusammenstellung der Rechnungs= Bücher der Factoreyen mit den Salz= Büchern der Dorf= und Stadt= Communen wird es sich alsdann zeigen, ob und welche Communen das auf sie repartirte Salz= Quantum wirklich abgeholt haben, oder nicht, und nur auf diese Art läßt es sich vermeiden, daß nicht Stadt= oder Dorf= Communen zur Ungebühr mit der Salz= Abnahme im Rest aufgeführt werden.

Um den Salz= Einkauf jedes Consumenten in dem Salz= Buche gehdrig zu notiren, wird es dienlich sein, besonders in großen Gemeinen mehrere Salz= Bücher zu halten, so daß, wenn mehrere Consumenten auf einmal und zu gleicher Zeit Salz kaufen wollen, jedem Consumenten ein Exemplar des Salz= Buches, welche Exemplare bei den Dorf= Gerichten zu asserviren sind, gegeben werden kann. In den Städten wird es zu gleichem Zweck dienlich sein, für jeden Stadtbezirk ein auch mehrere Salz= Bücher anzuschaffen, welche bei jedem Salz= Einkauf von den Consumenten, die Salz kaufen wollen, auf dem Rathhause oder von den Bezirks= Vorstehern abzuholen sind, um das eingekaufte Salz= Quantum vom Selter darinn notiren zu lassen. Ueberhaupt aber ist es Pflicht jeder Communal= Obrigkeit, sich zu überzeugen, und nach der Localität solche Einrichtungen zu treffen, daß das von den Communen auszunehmende Salz= Quantum vollständig und zu rechter Zeit wirklich ausgenommen wird, und werden sie dafür hierdurch ausdrücklich verantwortlich gemacht.

F. III. Novembr. c. 401. Breslau, den 20ten November 1811.

Finanz= Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 290. Wegen der einzufendenden Nachweisung von den auf dem Lande sich etablirten Gewerbetreibenden. Breslau den 21ten November 1811.

Es wird für nöthig gehalten, zu erfahren, welche Gattungen von Fabrikanten und Handwerkern diesem Antriebe vorzüglich folgen werden.

Sämmtliche Landräthe werden daher aufgefördert, eine nach den verschiedenen Gewerbearten abgetheilten und balancirte Nachweisung derjenigen Gewerbetreibenden, welche sich auf dem platten Lande etablirt haben werden, mit der Bemerkung, welche darunter neue Ansäßlinge sind, und welche ehemals schon ihre Nahrung in den Städten

betrieben, diese verlassen, und sich auf dem platten Lande etablirt haben, nach unten stehenden Schema gegen Ende des Monats April k. J. und künftig jährlich zu eben dem Termin unerinnert einzusenden, wobey die Anweisung hinzugefügt wird, sich in jedem von jetzt an vorkommenden Falle gleich das Erforderliche zu notiren, damit jene Anweisung ganz vollständig gegeben werden kann.

P. VI. 377. Octobr. Breslau, den 21sten November 1811.

Polizey=Deputation der Bresl. Regierung.

A n z e i g u n g

von den Gewerbetreibenden, welche sich im
etablirt haben, für das Jahr

Gresse

Benennung der Gewerbe, nach alphabeti- scher Ordnung.	Anzahl. der sich etablirten Personen.	Darunter sind vor- handen gewesen.		Im vorigen Jahre hatten sich etablirt.		In diesem Jahre also.			
		Neue Ansfäßlin- ge.	Solche, welche das Gewerbe schon vorher in Städten betrieben haben.	Neue Ansfäßlin- ge.	Solche, welche das Gewerbe schon vor- her in Städten betrieben haben.	Neue Ansfäßlinge		Solche, die das Gewerbe schon vorher in Städ- ten betrieben haben.	
						Mehr	weniger	Mehr	weniger

Nro. 291. Wegen Unterstützung der Hebammen auf dem Lande.
Breslau, den 21sten November 1811.

Obgleich durch die Circular=Verordnung vom 5ten May 1748. bereits fest-
gesetzt worden ist, daß auf dem Lande die Grundherrschaften in Concurrenz der Ge-
meinen für die bessere Subsistenz ihrer Hebammen sorgen, und ihnen etwa freie
Wohnung und etwas Holz oder ein anderes Douceur ausmachen und zuwenden möch-
ten, auch unterm 21sten April 1755. ausdrücklich bestimmt worden ist, daß einer
jeden Hebamme auf den Dörfern täglich eine ganze Armen=Portion an Geld= und
Brod

Brodt, so wie solche an jedem Orte eingerichtet ist, gegeben, auch dieselben von allen Diensten befreit werden sollen, so ist dennoch Anzeige gemacht worden, daß Frauen= Personen zur Erlernung der Hebammen= Kunst sich hin und wieder sehr ungerne entschließen, weil sie hier und dort zu Robothen, Wege= Arbeiten, Wachen u. s. w. angezogen werden, und wegen Nichtunterstützung mit Holz dasselbe mühsam zusammen klauen müssen, und durch die mit dergleichen Arbeiten verbundenen Abstumpfung des Gefühls und Abhärtung der Hände zu ihrem Geschäfte untauglich werden.

Sämmtliche Orts= Behörden auf dem Lande werden daher, zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden, zur Befolgung obiger Vorschriften hiermit angewiesen, damit die wohlwollenden Absichten des Staats, welcher für den unentgeltlichen Hebammen= Unterricht gesorgt hat, durch ein dergleichen Benehmen gegen die Hebammen zum offenkundigen Nachtheil der Gebährenden nicht vereitelt werde.

P. X. Octobr. 498. Breslau, den 21sten November 1811.

Polizei= Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 292. Wegen der von den öffentlichen Behörden von den Stempel= Contraventionen vierteljährig einzusendenden Straf= Liste.

Breslau, den 22sten November 1811.

Nach §. 20. der Instruction für sämmtliche Staats= Verwaltungs= Behörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel= Gesetze vom 20sten November 1810 und 27sten Juny d. J., vom 5ten September laufenden Jahres, hat eine jede öffentliche Behörde, welche Stempel= Contraventionen zu rügen befugt und verpflichtet ist, eine Straf= Liste in der vorgeschriebenen Art zu führen, und einen glaubwürdigen Auszug daraus vierteljährig, und zwar jedesmal am 1sten Juny, 1sten September, 1sten December und 1sten März, an die Abgaben= Deputation der Königl. Regierung einzusenden, und zugleich die Hälfte der eingezogenen Straf= Gelder der Regierungs= Haupt= Cassé zu übermachen. Alle diesfällige öffentliche Behörden im hiesigen Departement werden daher zur pünktlichen Einsendung dieser Straf= Listen= Auszüge in den festgesetzten Terminen an die Königl. Breslausche Regierungs= Abgaben= Deputation und an die Einschickung der Hälfte der eingegangenen Straf= Gelder an die Regierungs= Haupt= Cassé hieselbst aufgefördert.

Nach den Bestimmungen des §. 23. und 24. besagter Instruction dürfen die Stempel-Kemter weder von Privat-Personen noch von öffentlichen Behörden das durch Zufall oder Versehen verorbene Stempel-Papier anrechnen; sondern müssen solche wegen des Erfasses unmittelbar an die Königl. Regierung verweisen.

⇒ Diese Bestimmungen haben sämtliche Stempel-Kemter hiesigen Departements genau zu beobachten.

Daß bis jetzt etwa umgetauschte Stempel-Papier haben sie mit umgehender Post mit einer besondern Liquidation, welche den Geldwerth nachweist, einzufenden, indem späterhin kein Ersatz dafür geleistet werden wird.

G. XVIII. Octobr. 435. Breslau, den 22sten November 1811.

Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 293. Wegen Verfahrens bei Versteuerung der Luxus-Artikel.

Breslau, den 23sten November 1811.

Allen denjenigen, welche der Luxus-Steuer unterworfenen Gegenstände besitzen, wird auf den Grund höherer Verfügung folgendes zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht:

- 1) Den 15ten Februar und 15ten August jeden Jahres sind die Steuerpflichtigen auf dem Lande verbunden, ihre der Luxus-Steuer unterworfenen Gegenstände, schriftlich oder mündlich, dem Landrath, oder dessen Stellvertreter anzuzeigen, und wird kurz vor den besagten Terminen noch jedesmal eine besondere Aufforderung durch das Amts-Blatt, mit Bezug ad 1 und 4 des gegenwärtigen Publicandi, ergehen. Für die mit dem 1sten December d. J. angehende zweite Hälfte des Etats-Jahres 181 $\frac{1}{2}$ aber muß die Declaration sofort, und spätestens bis zum 20sten December d. J. geschehen.
- 2) In den Städten, wo Polizei-Directoren existiren, geschieht die Declaration an selbige, in den übrigen aber an die Magisträte, und zwar in den vorstehend benannten Terminen.
- 3) In den größern Städten, worunter die nach der Städte-Ordnung zur 1sten und 2ten Classe gehörenden zu verstehen sind, werden von den Polizei-Behörden und resp. Magisträten den Einwohnern Mitte August und Mitte Februar jeden Jahres gedruckte Declarationen ertheilt werden, welche solche auszufüllen, zu unterschreiben, und zu Ende der Monate Februar und August bei den genannten

Behörden

Behörden abzugeben haben. Für das mit dem 1sten December d. J. angehende zweite halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ wird die Ertheilung gedachter Declarationen bald geschehen, und müssen solche in der vorgeschriebenen Art bis gegen Ende December c. an gedachte Behörden abgegeben werden.

- 4) Wer die Declaration zur bestimmten Zeit abzugeben unterläßt, bei dem wird vorausgesetzt, daß sich der Zustand seiner steuerpflichtigen Sub- und Objecte seit der letzten Aufnahme nicht geändert habe, und die Folge ist, daß er in Fällen, wo sich die steuerbaren Gegenstände vermehrt haben, als Defraudant bestraft, in Fällen der Verminderung aber dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten werden wird.
- 5) die Zahlung der Luxus-Steuer-Gefälle geschieht halb in klingendem Courant oder Thalerscheinen, und halb in Scheidemünze nach dem Realwerth. Alte Tresorscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen nur angenommen, wenn der einzuzahlende einzelne halbjährige Betrag 20 rthlr. und darüber beträgt, und zwar dann zum 4ten Theile.
- 6) Den Steuerpflichtigen wird, sobald die Aufnahme-Register der Luxus-Steuer von der Königl. Regierung approbirt sind, ein Termin zur Zahlung bestimmt, und von den Einhebungs-Behörden bekannt gemacht werden, welcher bei Vermeidung executivischer Vertheilung prompt inne zu halten ist.
- 7) Eine Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuer-Betrage wird nicht erfolgen, da jeder Steuerpflichtige nach Anleitung des Edicts vom 28ten October a. P., der Declaratoria vom 14ten September c. und der sonstigen durch die Amts-Blätter bekannt gemachten Verordnungen selbst berechnen kann, was er zu bezahlen hat.
- 8) Den Steuernden werden über die entrichteten Steuer-Beträge gedruckte Quittungen ertheilt werden, und haben andere als gedruckte Quittungen keine Gültigkeit.
- 9) Wer die Declaration seiner Luxus-Steuerpflichtigen Gegenstände unterläßt, nachdem die öffentliche Aufforderung dazu ergangen ist, oder einzelne Luxus-Steuerpflichtige Gegenstände in seiner Declaration verschweigt, wird als Defraudant Landesherrlicher Gefälle angesehen, und als solcher, mit dem vierfachen Betrage derselben, bestraft werden.

10) Der Denuncianten = Antheil beträgt drei Viertel der wirklich gezahlten Geldstrafen, und Ein Viertel fließt zur Königlichen Cassé als gerechter Ersatz des erlittenen Verlustes.

11) Den Consumtions = Steuer = Ráthen, Magistráten, Ober = Polizei = Beamten und Ober = Officianten der Accise = Partie ist zur Pflicht gemacht worden, im Fall des Verdachts geschehener Unterschleife Revisionen der Luxus = Steuerpflichtigen Gegenstände zu veranlassen.

Sollten dergleichen Revisionen durch Unter = Bedienten, z. B. Accise = Aufseher, Polizei = Sergeanten, Magistrats = Diener u. dergleichen, so müssen sich diese wegen des ihnen von der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde gewordenen diesfälligen Auftrages durch schriftliche Commissarien derselben legitimiren.

Hiernach ist sich aufs genaueste zu achten, und wird vorgescházte Unwissenheit dieser Festsetzungen zu keiner Entschuldigung gereichen.

F. VII. 1241 Novembr. Breslau, den 23ten November 1811.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 294. Betreffend den jedesmaligen Aufenthalt der außerhalb ihres Geburts = Orts befindlichen Cantonpflichtigen. Breslau, den 24ten November 1811.

Sámmtliche Herrn Landráthe werden hiermit beauftragt, bei den Canton = Revisionen alle cantonpflichtigen Einwohner und insbesondere Dienstothen, welche von den Orts = Gerichten gestellt werden, (sie mögen aus dem gestellenden Orte oder aus andern Dörfern sein,) dahin anzuweisen:

daß sie bei Veränderung des Aufenthalts, den Orts = Gerichten der Gemeinde, i. welcher sie geböhren oder einheimisch sind, jährlich einmal und zwar bis zur Mitte September melden sollen, wo sie sich aufhalten.

Jedes Orts = Gericht hat die Verpflichtung, jährlich Ausgangs September eine monatliche Liste der auswárts sich befindenden Cantonisten der Landráthlichen Behörde des Kreises zu übergeben, damit dieselbe von ihrem jedesmaligen Aufenthalte Kenntniß habe.

Die Herrn Landráthe haben sich bei Gelegenheit der Canton = Revision auch zu überzeugen, ob die Dienstothen mit den §. 8. 9. und 10. der Gemeinde = Ordnung vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind.

M. VIII. Octobr. 592. Breslau, den 24ten November 1811.

Militair = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 295. Betrifft die Annahme der Tresor-Scheine statt Courant beim Einkauf des Stempel-Pappieres. Breslau, den 25ten November 1811.

Auf den Grund des Rescripts der hohen Abgaben Section vom 2ten Novbr. c. wird sowohl sämmtlichen Accise-Ämtern des Breslauer Regierungs-Departements, als auch zur allgemeinen Kenntniß, hiermit bekannt gemacht:

daß die Bestimmung in der Instruction vom 5ten September d. J., nach welcher alle Stempel-Gefäße ohne Unterschied zur Hälfte in klingend Courant und zur Hälfte in Scheide-Münze gezahlt und erhoben werden sollen, die fernere Anwendung der Verordnung vom 4ten December 1809. wegen Annahme der Tresor-Scheine bei Stempel-Geld-Zahlungen nicht hindert.

Es kann daher bey Lösung von Stempel-Bogen zu 20 Rthlr. und von höheren Beträge jedesmahl $\frac{1}{4}$ tel in Tresor-Scheinen, in so weit solches durch Tresor-Scheine zu 5 Rthlr. möglich zu machen ist, gezahlt werden.

Bei diesen Zahlungen sind die Tresor-Scheine dem Courant gleich zu achten.

Wenn daher z. B. bei Lösung eines Stempels zu 20 Rthlr. 5 Rthlr. durch einen Tresor-Schein gezahlt werden, so sind von den übrigen 15 Rthlr. 5 Rthlr. in klingenden Courant und 10 Rthlr. in Münze zu zahlen.

Aus diesen Bestimmungen folgt übrigens von selbst, daß von der Zahlung eines Vierteltheils in Tresor-Scheinen nicht die Rede sein kann, wenn Jemand für 20 Rthlr. oder mehrere Thaler Stempel-Materialien kauft, jedoch keinen Bogen zu 20 Rthlr. oder von höherem Betrage löset; vielmehr die Zulässigkeit der Annahme der Tresor-Scheine statt Courant, nur immer nach dem Betrage der zu lösenden einzelnen Stempel-Bogen zu beurtheilen ist.

A. D. VI. Novembr. c. 83. Breslau, den 25ten November 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 296. Betreffend die Declaration d. d. Berlin den 14ten September c. wegen Erhebung der Luxus-Steuer. Breslau den 26ten November 1811.

Um allen Mißdeutungen über die neuen Festsetzungen der sub dato Berlin den 14ten September ergangenen Declaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer vorzubeugen

zubeugen, ist auf desßhalb höhern Orts geschehene Anfrage folgendes näher erläutert und bestimmt worden:

1. In Ansehung der männlichen Bedienten:

ad b. der Declaration. Bei den Gärtnern, welche Obst- und Zier-Gärtner sind, kommt es auf die überwiegende Wichtigkeit der einen oder der andern Art der Gärtnerei an, ob sie frei, oder zur halben, oder zur ganzen Luxus-Steuer anzuziehen sind. Eine bestimmtere Grenzlinie läßt sich hierüber im Allgemeinen nicht festsetzen, und ist in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Königl. Regierung einzuholen.

ad c. Wie es mit Veranschlagung der Nebenbedienten gehalten werden soll, ist bereits am 22sten November c. sub No. 279 im 31sten Stück des Amts-Blatts bekannt gemacht worden.

2. In Rücksicht der Pferde:

ad c. wegen der Pferde der Civil-Officianten ist es der Prüfung und Entscheidung der Königl. Regierung überlassen, ob der Dienst durchaus das Halten eigener Pferde und wie vieler? erfordert. Ohne besondere Genehmigung derselben findet eine Befreiung von der Luxus-Steuer für solche Pferde nicht statt.

ad g. Zu den Aerzten, denen jedem 2 Pferde Luxus-Steuer-frei belassen werden sollen, gehören auch die Chirurgen, da unter dem allgemeinen Ausdruck Arzt auch Wundarzt zu verstehen ist.

ad l. Wenn verordnet ist, daß jedem selbst wirthschaftenden Gutbesitzer nur dann von 2 Reit- und 2 bis 4 Wagen-Pferden die Luxus-Steuer erlassen seyn soll, wenn nicht von demselben Bedienten in Livree gehalten werden, so folgt daraus nicht, daß sich ein Gut-Besitzer durch Abschaffung der Livree seiner Bedienten in den Genuß dieser Steuer-Freiheit setzen kann.

Von Erlassung der Steuer für einen Wagen an dergleichen Gutbesitzer ist in dem Befehl nicht die Rede, mithin die Freiheit auf solchen nicht auszu-dehnen.

3. Hunde betreffend:

ad d. Auch diejenigen Hunde, welche in den Städten und Vorstädten und zwar in entlegenen Straßen, und auf solchen Plätzen, wo die Orts-Polizei

zei nicht stets hinwirken kann, zur Sicherheit gehalten werden, bleiben von der Luxus = Steuer frei, da die Declaration vom 14ten September 1811 hier keinen Unterschied zwischen Stadt und Land macht.

Mehr als Ein Hund auf jedes Gehöfte kann aber nicht frei gelassen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vorschriften der Declaration vom 14ten September c. nicht schon im Laufe des halben Jahres a 1mo Juni bis ult. November c., sondern allererst vom 1sten December c. ab in Anwendung zu bringen sind, da die Luxus = Steuer für das erste halbe Jahr schon am 1sten September, mithin vor der Publikations = Declaration fällig war. Wegen der Versiegelung der Wagen enthält die Bekanntmachung vom 22sten November c. die nähern Vorschriften.

Hiernach haben sich sämmtliche mit der Luxus = Steuer = Verwaltung beauftragte Behörden, als auch alle diejenigen, welche der Luxus = Steuer unterworfenen Gegenstände besitzen, aufs genaueste zu achten.

F. VIII 1278 November. Breslau den 26sten November 1811.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 297. Wegen Einzahlung der Luxus = Steuer fürs erste halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$.
Breslau, den 27sten November 1811.

Die Magistrate zu Genth, Cosel, Freyburg, Habelschwerdt, Hundsfeld, Liebau, Ohlau, Pittsch, Pleß, Peiskretscham, Reichthal, Groß = Strehlitz, Striegau, Tarnowitz, Tost, Waldenburg, Wanssen, Wünschelburg, Zobten, Ziegenhals und Zülz haben bis jetzt, ungeachtet wiederholter Erinnerungen, auf die Luxus = Steuer fürs erste halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ noch gar nichts eingezahlt. Diese grobe Nachlässigkeit bemerken wir auferst mißfällig, und befehlen genannten Magistraten hiermit die Einsendung der in Rede stehenden Steuern binnen längstens vierzehn Tagen bei unvermeidlicher Strafe von zehn Reichsthalern. Einer fernern Säumigkeit wird die schärfste Ahndung folgen.

F. I. 382. b. Novembr. Breslau, den 27sten November 1811.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Neumann in Södrich im Hirschberg'schen Kreise, zum Schullehrer in Neu-Weißbach Vollenhays-Landschutschen Kreises.

Der Schullehrer Gottlieb Alexander Rynast in Taschendorf und Neugericht, Schweidnitz'schen Kreises, zum Schullehrer in Plohe Strehlenschen Kreises.

Der Schulgehilfe Carl Leberecht Anders in Buchwald, zum Schullehrer in Pögelndorf Vollenhays-Landschutschen Kreises.

T o d e s f ä l l e.

Der Pfarrer Gzepka in Reinersdorf, Kreuzburg'schen Kreises.

Der Rector Fohmann in Carlsruhe.

Der Pfarrer Jacob Richnet.

Der lutherische Prediger Jacobi zu Oppeln.

Der Schulen-Rector und Organist bei der hiesigen Curatial-Kirche ad St. Matthiam, Stumpf.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Betreffend die neue Einrichtung der hiesigen Königl. Anatomie.

Die hiesige Anatomie, von Friedrich dem Großen im Jahre 1773 gestiftet, erfreuet sich jetzt einer sehr wichtigen Verbesserung. Daß Locale, welches dieses Institut von seiner Stiftung bis zu der eben erfolgten Veränderung benutzte, und aus dem ersten Stocke des hintersten Gebäudes des Hospitals zu Allerheiligen bestanden hat, konnte, mehrerer eingetretenen Umstände wegen nicht länger dazu dienen.

Er. Ma estät der König haben daher diesem Institute einen eignen Platz nebst einem darauf stehenden Hause in dem hintern Hofe des säcularisirten hiesigen Catherinen-Stiftes huldreichst verliehen. Ein von dem ehemaligen Medicinal-Colle-

gio

gio ersparter-Fond ist zu der nothwendigen Einrichtung des Hauses mit verwendet worden. Das Gebäude ist länglich viereckig, einen Stock hoch, und steht bis auf die nach Süden gelegene Giebel-Fronte, ganz frey. Zu der vordern Fronte, welche gegen Abend liegt, gelangt man durch einen für dieses Institut besonders errichteten Eingang. Die hintere Fronte wird durch ein kleines Garten-Stück von einem Seiten-Arme der Oder getrennt, welcher sich tiefer in die Ohlau ergießt. An der gegen Norden stehenden Giebel-Fronte ist ein kleines Laboratorium angebauet worden, in welchem die Pharmazeuten in Gegenwart der wissenschaftlichen medizinisch-technischen Commission die zu ihrem praktischen Examen erforderlichen pharmazeutischen Präparats bereiten werden. Der von dem Laboratorium weiter nach Norden zu sich erstreckende kleine Garten, wird zum Anbau officineller Pflanzen benützt werden.

In der Mitte des ersten Stockes befindet sich der Hörsaal. Der rechte Flügel enthält indeß eine Stube für die wissenschaftlich medizinisch-technische Commission und eine Wohnung für den Instituts Professor. Der linke Flügel, so wie die Stuben auf gleicher Erde, sind bis auf eine, welche dem Aufwärter des Instituts zur Wohnung angewiesen ist, zu den anatomischen Uebungen eingerichtet worden.

Das anatomische Museum wird in zwey großen gewölbten Sälen aufbewahret, welche sich in dem gegen Morgen liegenden Theile des Hebammen-Instituts-Gebäudes befinden, und dazu besonders eingerichtet worden sind. Heil dem Könige, dessen väterliche Sorge für das Gemeinwohl auch durch die Verbesserung einer so nützlichen Anstalt unverkennbar bleibt.

Wegen der Verdienste des Bauers Wengler in Döppliwoda um die ungestörte Fortsetzung des dortigen Gottesdienstes und Schul-Unterrichtes nach dem Brande der Kirche und des Schulhauses.

Der Bauer-Guts-Besitzer Gottlieb Wengler in Döppliwoda hat, nachdem die dortige Kirche nebst Prediger- und Schulgebäuden sam 2ten August 1808. ein Raub der Flamme geworden, sogleich die große Stube seines Hauses zum Versammlungs-Orte für die gemeinschaftliche Gottesverehrung an Sonntagen, und zur Fortsetzung des Schul-Unterrichtes in der Woche, eingeräumt, auch den Organisten nebst seiner Familie, mit Aufopferung der eigenen Bequemlichkeit, in seine Wohnung so lange aufgenommen, bis der Bau der Kirche und des Schulhauses vollendet worden.

Die unterzeichnete Deputation hat von dieser nachahmungswerthen Bereitwilligkeit, zur Zeit der Noth durch freywillige Entbehrung das Gute aufrecht zu erhalten, jetzt erst Kenntniß erlangt, und bezeugt dem zc. Wengler mit Vergnügen hierdurch öffentlich darüber Ihr Wohlgefallen.

G. S. IX. Nov. 177. Breslau, den 18ten Nov. 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Wegen einiger von dem verstorbenen jüdischen Handelsmann, Jonas Höniger zu Rybnick, in seinem Testamente vermachten Legate ad pios usus.

Der zu Rybnick verstorbene jüdische Handelsmann Jonas Höniger hat 1500 Rthlr. legirt, wovon die Zinsen zum Unterricht für arme jüdische Kinder zu Nicolai und zu Rybnick zur Hälfte verwandt werden sollen. Auch hat derselbe 500 Rthlr. reducirte Münze zu Erbauung einer Synagoge daselbst vermacht.

P. VII. Novbr. 1058. Breslau, den 20ten Nov. 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung von Schlesien.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 32.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 31.

Breslau, den 4ten December 1811.

Proclama

wegen Verdingung des erforderlichen Brodt- Roggens und Fourage- Bedarfs für die Königl. Truppen vom 1sten Januar bis ultimo Septbr. 1812.

Zur Verpflegung der Königl. Truppen vom 1sten Januar bis Ende Sept. 1812 soll der Bedarf an Brod- Roggen und Fourage, in so weit ihn die Preis- Einsassen nach No. 158 des Amts- Blattes nicht durch freiwillige Lieferung aufbringen, öffentlich und an den Mindestfordernden verdingen werden. Hierzu werden zwey besondere Vicitations- Termine anberaunt, und zwar:

A) auf den 20sten Decbr. a. c. hier in Breslau auf dem Königl. Regierungshause vor dem dazu ernannten Deputato, Herrn Regierungs- Rath Schrötter, wo der Bedarf:

- 1) für das Magazin zu Breslau,
- 2) für die in Breslau garnisonirenden 3 Escadrons des Schlesiſchen Cuiraſſier- Regiments,
- 3) für die ebenfalls in Breslau garnisonirenden 3 Compagnien von der reitenden Artillerie,
- 4) für die Garnison zu Wartenberg,
- 5) — — — — — Namslau,
- 6) — das Magazin zu Brieg,
- 7) — die Garnison zu Ohlau,
- 8) — — — — — Pitschen,
- 9) für den Herrn Obristen von Götz zu Rosenberg,
- 10) für die Garnison zu Frankenstein,
- 11) — das Magazin- Depot zu Schweidnitz, und
- 12) — die Garnison in Oppeln. Desgl. ichen

B) auf den 23sten Decbr. a. c. in dem Königl. Proviant- Amte zu Gosef vor dem dazu ernannten Commissario Herrn Stadt- Gerichts- Director Lehmann, wo der Bedarf:

Rr

- 1) für die Garnison zu Rattibor,
- 2) — — — — — Neustadt,
- 3) — — — — — Gleiwitz,
- 4) — — — — — Plesse,
- 5) — das Invaliden-Institut zu Rybnick, und
- 6) — die Invaliden-Compagnie zu Leobschütz, verbunden werden soll.

Es werden daher die respectiven Dominia und sämtliche Creiß-Einsassen der zunächst diesen Garnisons belegenen Creiser, so wie alle und jede, welche sonst an dieser Lieferung Theil nehmen wollen, hiermit aufgefordert, sich den 20sten Decbr. a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Regierungshause zu Breslau, und den 23sten Decbr. c. Vormittags um 9 Uhr in dem Königl. Proviantamte zu Cosel einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß den Mindestfordernden diese Lieferungen bis auf höhere Genehmigung überlassen werden sollen.

Sigdatum Breslau, den 25sten Novbr. 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t

wegen öffentlichen Verkaufs der zu Sande gelegenen Schmiede.

Das unterzeichnete Gerichtsamt subhastirt die zur Schmidt Thadäus Aufschedschen Verlassenschafts-Masse gehörige zu Sande gelegene Schmiede, welche aus einem Schmiede-Hause, einem Wohngebäude nebst Scheune und einem Sa-Garten von 1 Bresl. Schl. Ausfaat besteht, und unterm 2ten Novbr. d. J. Dorfgerichtlich mit Einschluß des Schmiede-Werkzeuges auf 60 Rthlr. Real-Münze gewürdigt worden, auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung in Termino unico den 28sten Januar k. J. auf dem Schlosse zu Czappelwitz, und ladet hierzu alle Kauflustige und Fähige mit dem Bemerken vor, daß an den Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag mit Einwilligung der Interessenten erfolgen, und auf spätere Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden alle etwannigen unbekannten Interessenten, welche an diese Schmiede oder an die Verlassenschaft irgend einen Anspruch ex quocunque titulo haben, aufgefordert, ihre verweinten Ansprüche bis spätestens in diesem Termine geltend zu machen, weil sie mit später eingebrachten Ansprüchen nicht werden gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit aufgelegt werden wird. Taxe und Kaufsbedingungen werden im Termine vorgelegt werden, und können vor der Zeit beim Justitiarius nachgesehen werden.

Oppeln, den 11ten Novbr. 1811.

Das Czappelwitzer, Sandker und Sorger Gerichts-Amt.

I n s e r a n d u m

In dem, von der Anna vermittelt gewesenen von Rotteberg geborne v. Kiewelowsky, hinterlassenen Testamente vom 2ten Jan. et public. Oppeln den 10ten April 1811 ist sub No. 12. folgendes disponirt:

Einem Einnehmer in Landeck, der zugleich Burgermeister daselbst war, dessen Namen mir aber nicht beifällt, aber leicht zu erfragen sein wird, legitime ich 40 Rthlr. sage Vierzig Reichsthaler in Pfandbriefen.

Dieser, seinem Aufenthalte nach unbekannte vormalige Einnehmer und Burgermeister zu Landeck oder dessen Erben, wird daher hiermit aufgefodert, sich zur Empfangnahme dieses Legats von 40 Rthlr. in Pfandbriefen, bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte von Oberschlesien zu melden, und sich gehdrig zu legitimiren.

Brieg, den 12ten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

E d i c t a l - C i t a t i o n

des Friedrich Maximilian Eisfarth, ehemals Deposital-Rendant der hiesigen Ober-Amts-Regierung von Oberschlesien.

Nachdem auf die Todeserklärung des seit dem 16ten Decbr. 1781 verschollenen Friedrich Maximilian Eisfarth, ehemals Deposital-Rendant der hiesigen Ober-Amts-Regierung von Oberschlesien, angetragen worden, so wird derselbe hierdurch vorgeladen und ihm aufgegeben, sich vor oder spätestens in dem peremptorischen Termin den 2ten Septbr. 1812 Vormittags um 9 Uhr vor dem hierzu ernannten Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb, schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und ihn hiernächst davon die gesetzlichen Folgen treffen werden. Brieg, den 16ten Nov. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

A n n o n c e m e n t

wegen öffentlichen Verkaufs der sub No. 12. zu Czepelwitz gelegenen Freigärtner-Stelle;

Das unterzeichnete Gerichts-Amt verkauft im Wege der nothwendigen Subhastation die zur Anton Dubielschen Verlassenschaft gehörige zu Czepelwitz sub No. 12. gelegene Freigärtnerstelle, welche aus einem Wohngebäude nebst Stallungen und Scheune, einem Obstgarten und 4 Bresl. Scheffel Ausfaat besteht, und mit dem nothdürftigsten Wirthschafts-Geräthe ohne Ausfaat und Bestände unterm 2ten November d. J. auf 131 Rthl. 8 Sgl. 8 D. Real-Münze Dorfgerichtlich abgeschätzt worden, in termino unico den 28ten Januar k. J. auf dem Schlosse zu

Rr 2

Czeppelwitz, und laßt hiezu alle Kaufslustige und Fähige mit dem Bemerken vor, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden erfolgen, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Interessenten, welche aus irgend einem Rechtstitel, entweder an das Grundstück oder den Nachlaß einen Anspruch zu haben vermeinen aufgefodert, spätestens zu diesem Termine ihre vermeinten Ansprüche anzubringen und geltend zu machen, weil später darauf keine Rücksicht genommen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Taxe und Kaufsbedingungen können in der Gerichts-Canzley zu Czeppelwitz nachgesehen werden. Oppeln, den 11ten November 1811.

Das Czeppelwitzer Gerichts-Unt.

Subhastations-Patent

über den Verkauf der zu Münchhausen gelegenen Johann Styrzyschen Colonie's
Stelle Nro. 970.

Im Wege freiwilliger Subhastation soll auf den Antrag der Colonist Johann Styrzyschen Eben, die auf der Colonie Münchhausen im Oppelnschen Kreise, Oberschlesischen Departements, sub Nro. 12. gelegene Colonie-Stelle, Theilungshalber in dem hierzu auf den 13ten Januar 1812. Vormittags um 9 Uhr in der Oppelnschen Domainen-Amts-Canzley anstehenden peremptorischen Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Die gerichtliche bewirkte Taxe, die zu jeder Zeit in der Domainen-Amts-Canzley zu Oppeln nachgesehen werden kann, ist auf 150 Rthl. Nominal-Münze incl. der Wohngebäude ausgefallen. Alle diejenigen, welche diesen Fundum zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hierdurch aufgefodert, sich in dem obigen Termine zu melden, und ihre Gebote abzugeben, wobei jedoch den Kaufslustigen zur Nachricht dient, daß auf die nach Verlauf des Termins etwan einkommenden Gebote nicht geachtet werden kann und wird.

Oppeln, den 26ten October 1811.

Rönlgl. Preuß. Domainen-Justiz-Unt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen Obristlieutenant und Landrath, Samuel Moriz v. Prittwitz auf Rordwitz, der erb-schaftliche Liquidations-Prozeß auf Ansuchen seiner Universal-Erbin and Wittve gebornen v. Lessel eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen verfügt werden. Es werden solchemnach alle diejenigen, so an den Nachlaß des gedachten Obristlieutenant und Landrath v. Prittwitz,

welcher hauptsächlich in dem Ritter-Guthe Rorkwitz Neisser Kreises bestehet, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, durch diese öffentliche Vorladung citirt: daß sie binnen drei Monathen ihre Forderungen zur vorläufigen Beilegung der Extrahentin mündlich oder schriftlich anzeigen, auch dieser Anmeldung Abschriften derer Documente, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angelegten Liquidations-Termin, den 2ten März 1812 auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht, vor dessen Abgeordneten, dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn v. Gilgenheimb, in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, sich stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen und anzeigen, das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und alsdenn gewärtigen sollen: daß sie mit ihrer Forderung in dem zu eröffnenden Erstigkeitsurteil nach Vorschrift der Geseze, und dem ihnen darnach etwa zustehenden Vorzugsrechte werden angesehen werden.

Diejenigen Gläubiger aber, welche sich nicht anmelden, auch in dem bestimmten Liquidations-Termin nicht erscheinen, haben unfehlbar zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzmäßige Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es allhier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien, Justiz-Commissionrath Laube, Hof-Fiscal Beyer und Justiz-Commissarius Pila-ki angewiesen, von welchen sie sich einen wählen, und denselben mit hinlänglicher Information und Vollmacht versehen können. Brieg, den 8ten November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß das zum vormaligen Carmeliter-Kloster in Groß-Strenz gehörige Gut Klein-Strenz, nebst der Brauerei, dem Kloster-Gebäude und dem Garten zu Groß-Strenz alternative zum Verkauf und zur Vererbpachtung ausgebothen werden soll, wozu der Termin auf den 20sten December d. J. Vormittags um 10 Uh. zu Wohlau vor dem Special-Commissario Herrn Bürgermeister Preuß anberaumt worden ist, und wobei die im Geseze vom 27sten Juni d. J. bestimmten Zahlungs-Modalitäten Anwendung finden werden.

Befagtes Guth, welches 2 Meilen von Trachenberg, 2 Meilen von Wohlau und 6 Meilen von Breslau entlegen ist, enthält: an Acker 493 Mrg., an Wiesen 87 Mrg., an Hütung 36 Mrg., an Gärten 26 Mrg.; an Hofraum 2 Mrg., an Forst 378 Mrg., zusammen eine Fläche von 1022 Morgen.

Die sehr günstig zum Absatz belegene Brauerei in Groß-Strenz ist in brauchbarem Stande. Das Brauhaus ist 7 Ellen lang 18 Ellen tief, in 2 Etagen 14 Ellen hoch, in den Haupt-Wänden massiv erbauet, und mit den nöthigen Böden, Mälzerei-Anstalten nebst kupfernen Pfannen und Brauerei-Geräthschaften versehen. Der mit einer Mauer eingeschlossene Klostergarten zu Groß-Strenz enthält 7 Morgen 30 OR. Das aus 3 Flügeln bestehende Kloster-Gebäude ist durchaus massiv gebaut und 3 Etagen hoch. Kauf- und Erbpachtelustige werden aufgefordert, an dem gedachten Tage ihre Gebothe vor dem genannten Commissarius abzugeben. Nachgebothe werden hingegen nicht angenommen, sondern es hat der Meistbiethende den baldigen Zuschlag zu gewärtigen, insofern das festgesetzte Minimum des Veräußerungspreises erreicht worden.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin bei dem Herrn Commissarius eingesehen werden; der auch auf Begehren die sonst nöthigen nähern Auskünfte ertheilen wird. Nicht minder steht die Berücksichtigung der Veräußerungs-Objecte frei. Breslau, den 19ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß das Herrschaftliche Bier- und Brandwein-Urbar zu Falkenau, welches in gutem vollständigen Zustande sich befindet, in der Mitte der Gemeinden Falkenau und Kroschen gelegen, und mit dem Ausschank an 2 Kretschams, so wie an die Bäckerei belehnt ist; von Seiten der Hochwöbllichen Reisser-Großkauer Landschaft in Termino peremptorio Licitationis den 14. December 1811 an den Meistbietenden auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden soll. Es werden daher Pachtlustige Personen hiermit eingeladen, sich am bezeichneten Tage vor dem unterzeichneten Inditiario in loco Falkenau einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Nähere Nachricht über die Bedingungen der Pacht, so wie über die Rechte des Pächters, ertheilt in der Zwischenzeit das Birthschafts-Amt zu Falkenau.

Reisse, den 3ten November 1811.

Das Gerichts-Amt der Ritter-Güter Falkenau und Kroschen.

Öffentlicher Getreide-Verkauf.

In Folge Auftrages der Königl. Hochblblichen Haupt-Sacralisations-Commission wird auf den 5ten Decbr. c. früh um 10 Uhr, das von den zinspflichtigen Ortschaften an das hiesige vormahlige Dohmskist ad St. Johannem und Collegiatkist ad St. Crucem zu liefernde Getreide, als 870 Schfl. 1 M^g Weizen, 952 Schfl. 9 M^g Korn, 1187 Schfl. 9 M^g Hafer, 152 Schfl. 11½ M^g Gerste und 16 Schock 15 Gebund Stroh an den Meistbietenden unter denen in Termine licitationis bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden demnach hiermit eingeladen, sich in jenem Termine auf dem hiesigen Vogteyamte einzufinden, daselbst ihr Geboth abzugeben, und den Zuschlag von der Königl. Dohmskist-Sacralisations-Deputation zu gewärtigen.

Dohm Breslau, den 19ten November 1811.

Die Königl. Administration des vormahligen Dohmskists.

Da höhern Orts resolvirt worden, das Expeditionen-Etablissement zu Groß Debern, zwischen Bries und Oppeln an der Oder liegend, an den Meistbietenden zu verkaufen, so sind hierzu die Termine auf den 1sten den 25sten November und 20sten December c. a. und zwar Vormittags um 9 Uhr, in dem Königl. Expeditionen-Gebäude daselbst angesetzt. Kauflustige und Zahlungsfähige, besonders solche, welche zu Bau-Stab- und Brennholz einen Raum an der Oder brauchen, mögen sich zu gedachten Terminen alda einfinden, da sodann dieses Etablissement nach erfolgter höherer Genehmigung, dem Meist- und Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

Die Kauf-Bedingungen und Taxe können bei dem unterzeichneten Commissarius, und bei dem Königl. Eisen-Spediteur Winkler zu Groß-Debern nachgesehen werden, und Letzterer wird auch das Locale näher anweisen und erläutern.

Oppeln, den 17ten October 1811.

W i e s n e r,

Commissarius eines Hochblb. Ober-Berg-Amts.

A n n o n c e m e n t.

Zur Veräußerung des, zum aufgehobenen Jungfern-Stift in Sprottau gehörigen Vorwerks Hirtendorf, Sprottauschen Greises ohnferrn von Sprottau, 2 Meilen von Sagan, 2½ Meile von Freistadt, 5 Meilen von Bunzlau und 5 Meilen von Glogau belegen, ist ein öffentlicher Versteigerungs-Termin auf den 11ten und 12ten Decbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Sprottau, vor dem Special-Commissario Herrn Regierungsrath von Brochem anberaumt worden.

Dieses Gut enthält: an Aekern, 287 Mrgn. 12 □R., an Wiesen, 85 Mrgn. 117 □R., an Hütung, 60 Mrgn. 35 □R., an Gärten, 9 Mrgn. 152 □R., an

Zeichen, 17 Mgn. 136 □R., an Kiefernforst, 621 Mgn. 28 □R., an Erlenforst, 3 Mrgn. 157 □R., an Laubeichen, 9 Mrgn., an Unland, 20 Mrgn. 59 □R.; überhaupt eine Fläche von 1114 Mrgn. 156 □R. Die Licitation geschieht in der Art, daß am 11ten f. M. auf das Guth selbst, nebst einem zum Bedürfniß der Wirtschaft erforderlichen Theil des Forsts, zugleich aber für besondere Liebhaber, auf den übrig bleibenden Theil des Forsts in Parzellen einzeln, hiernächst am 12ten f. M. aber auf das Ganze, nehmlich das Guth und die gesammte Forst, Gebothe abgegeben werden können; wobei es dem Fiscus vorbehalten bleibt, entweder den Zuschlag auf das Ganze oder auf das Guth besonders, und auf die parzellirte Forst besonders, in so fern das Minimum des Verkaufspreises erreicht worden, zu ertheilen, je nachdem das eine oder das andere vortheilhafter befunden wird. Bei dem Erwerb des Ganzen sowohl als des Einzelnen treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juni c. ein. Die der Licitation sonst zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vorher bei genannten Hrn. Commissario eingesehen werden, welcher auch die übrigen zur nähern Kenntniß der zu veräußernden Objecte erforderlichen Informationen ertheilen wird.

Breslau, den 9ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Eingetretener Hibernisse wegen, kann der zum Verkauf, zur Vererbpachtung oder zur Verzeitpachtung, der zum hiesigen aufgehobenen Sand-Stift gehörigen Güther: Bobten, Gurfau, Qualkau, Marydorf, Kaltenbrunn, Striegelmühle und Steinmühle, auf den 1sten December d. J. anberaumte und mittelst Avertissements vom 20sten October d. J. öffentlich bekannt gemachte Termin, an jenem Tage nicht abgehalten werden; vielmehr hat derselbe auf den 28sten December d. J. verlegt werden müssen; welches dem dabei interessirten Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Breslau, den 13ten November 1811.

Königl. Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A v e r t i s s e m e n t.

Es wird Behufs der Veräußerung des zu dem Vermögen des aufgehobenen Saganischen Augustiner-Stifte gehörigen, 3 Meilen von Sagan an der sächsischen Gränze belegenen Guths Gräfenhayn, der öffentliche Licitations-Termin auf den 10ten December dieses Jahres hiermit anberaumt.

Dieses Guth besteht aus herrschaftlichen Ländereien 1 Mrg. 113 □R. Haus- und Hofraum, 102 Mrg. 55 □R. Ackerland, 110 □R. Garten, 122 Mrg. 77 □R. Wiesen,

3 Mrg. 45 □ R. Hutungen, 236 Mrg. 93 □ R. Walsung, 14 Mrg. 134 □ R. Urkand, in Summa also 508 Mrg. 87 □ R. Ferner die beständigen und unbeständigen so wie die Jurisdiction-Gefälle aus dem Dorfe gleiches Namens, dem Brau- und Brandwein-Urbar, und die Jagd.

Der bereits gedachte auf den 10ten December dieses Jahres angesetzte Licitations-Termin wird an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr in Sagan im Prälaten-Saale des ehemaligen Stifts-Gebäudes, vor dem Special-Commissario Herrn Justiz-Rath Anders aus Grünberg abgehalten werden. Erwerbslustigen wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sie können jederzeit das Guth besehen, die zu ihrer Information nöthigen Data sowohl von dem vorgenannten Special-Commissario in Grünberg, als auch beim Administrator Bretschneider zu Sagan erhalten, und werden ersucht ihre Gebothe in Termine abzugeben. Uebrigens werden nur solche Erwerbslustige, deren Zahlungsfähigkeit entweder schon notorisch ist, oder die sich im Termine darüber genügend legitimiren können, zur Licitation admittirt, indem, wenn das Minimum des Verkaufs-Preises in Termine Licitationis erreicht wird, und kein Bedenken gegen den Zuschlag von Seiten des Commissarii statt findet, solcher sogleich in Termine ertheilt, und mit der Uebergabe vorgeschritten werden kann. Breslau, den 8ten November 1811.

Königl Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A n n o u n c e m e n t.

Bei der Münsterberg-Bläzischen Fürstenthums-Landschaft ist der 18te, 19te und 20ste Decbr. c. a. zu Einzahlung der landschaftlichen Pfandbriefs-Zinsen, der 21ste, 22ste und 23ste Decbr. c. zur Auszahlung derselben, und der 24ste Decbr. c. zum Cassenschluß präfigirt worden. Frankenstein, den 6ten Novbr. 1811.

Münsterberg-Bläzische Fürstenthums-Landschafts-Direction.

Graf von Göben.

A n n o u n c e m e n t.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cistercienser-Stift in Leubus gehörigen, ohnweit der zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städte Jauer und Liegnitz, am Fuß des Mönchswaldes, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen Güther Brechelwitz (auch Brechelschhoff genannt,) Schlauphoff, Belwitzschhoff und Arnoldschhoff, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist auf den 18ten Decbr. d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphoff. Jauerschen Creises, vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungs-rath Wigenhusen, ein öffentlicher Licita-

tions-Termin anberaumet worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachtsliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güther vom 27ten Juny d. J. in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß

A) das Gut Brehelwitz 10 Mrg. 18 □R. Hof- und Bau-Stellen, 22 Mrg. 25 □R. Garten, 1065 Mrg. 124 □R. Acker, 222 Mrg. 5 □R. Wiese, 10 Mrg. 40 □R. Hutung, 43 Mrg. 95 □R. Unland, 420 Mrg. 36 □R. mit Eichen, Kiefern, Erlen und Birken bestandene Forstfläche, und 2 Mrg. Bleichplatz, überhaupt eine Fläche von 1795 Mrg. 163 □R. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfs Bremberg, der Brauerei, Brennerei, Bleiche und Walke veräußert wird.

B) Das Gut Schlauphoff enthält 8 Mrg. 132 □R. Hof- und Baustellen, 15 Mrg. 174 □R. Gärten, 859 Mrg. 126 □R. Acker, 166 Mrg. 50 □R. Wiese, 18 Mrg. 163 □R. Hutung, 324 Mrg. 110 □R. Eichen-Waldung, mit anderm Laubholz untermengt, 54 Mrg. 177 □R. Miehäcker, 1 Mrg. 4 □R. Gewässer, und 47 Mrg. 54 □R. Unland, zusammen 1497 Mrg. 90 □R., und gehören dazu die Dörfer Schlauphoff, Schlaup und Weinberg, eine Wassermühle, ein Steinbruch, wilde Fischerey, Brauerei, Brandweinbrennerei und eine Schmiede.

C) Das Gut Belwighoff besteht aus einer Fläche von 1214 Mrg. 82 □R., wor von 5 Mrg. 54 □R. Hof- und Baustellen, 14 Mrg. 126 □R. Gärten, 734 Mrg. 150 □R. Acker, 63 Mrg. 118 □R. Wiese, 2 Mrg. 166 □R. Hutung, 281 Mrg. 44 □R. Eichen- und Kiefern-Waldung: 75 Mrg. 19 □R. Mieh-Acker, 58 □R. Gewässer, und 36 Mrg. 67 □R. Unland sind.

D) Das Gut Arnoldschoff enthält 2 Mrg. 114 □R. Hof- und Baustellen, 17 Mrg. 148 □R. Gärten, 459 Mrg. 8 □R. Acker, 49 Mrg. 31 □R. Wiese, 3 Mrg. 48 □R. Hutung, 236 Mrg. 1 □R. Birkenwaldung, 64 Mrg. 64 □R. Miehäcker und Unland, 4 Mrg. 6 □R. Gewässer, und 23 Mrg. 94 □R. Unland, also überhaupt eine Fläche von 859 Mrg. 154 □R. Brehelwitz und Schlauphoff haben ein gutes herrschaftliches Wohnhaus, und vorzügliche Wirthschafts-Gebäude. Sowohl Charten und Bedingungen, als vollständige Information von den Nukungen und Verhältnissen dieser Güther können vor dem Exkitations-Termin bei dem Herrn Regierungsrath Wihmhusen in Biegnitz eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Güther vorgezeigt werden. Wiewohl die Güther Schlauphoff, Belwighoff und Arnoldschoff zeither immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind, so können sie doch flüchtig von einander getrennt, und die Gebote bei der Excitation sowohl auf alle 3 zusammen, als auch auf jedes Gut einzeln gerichtet werden.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Excitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Exkitations-Termine meistbietend gebliebene den Zuschlag

zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgeboth am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Vicitant seine Zahlungsfähigkeit beim Vicitations-Commissario vor der Vicitation nachweisen muß. Breslau, den 8ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Das städtische Brandtwein-Urbar, der Wein- und Meth-Schanf, wird in Termino den 20sten December a. c. an den Meist- und Bestbiethenden auf 3 nacheinander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Januar 1812 an, verpachtet werden. Nachtlustige, welche Christen und Cautionsfähig sind, haben sich daher am besagten Tage auf dem hiesigen Rathhause einzufinden; auch wird hier noch bekannt gemacht, daß erforderlichen Falls zur Unterbringung des Weingeräths die im hiesigen Rathhause befindlichen Keller einge-
räumt werden können. Tarnowitz, den 15ten November 1811.

Der Magistrat.

A n n o n c e m e n t.

Die zum Guthe Brechelwitz, Zauerschen Gutes, gehörige Wassermühle soll nebst Wohnung des Müllers, separater Stallung und 15 Morg. Ackerland, 2 Morg. 95 □ R. Wiese und 30 □ R. Gartenland an den Meist- oder Bestbiethenden auf den 18ten Decbr. d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphoff ohnweit Brechelwitz durch den Special-Sacularisations-Commissarium des Leubusser Cistercienser-Klosters, Herrn Regie-rungsrath Wigenhusen öffentlich licitet werden. Die Mühle ist eine Oberschlächtige, einfach vorgerichtete Getreidemühle mit 2 Wasserrädern, 2 Mahl- und 1 Spiz- und Schrot-Gänge, liegt dicht am Vorwerks-Gebölse, von welchem sie durch eine Mauer getrennt werden wird, und erhält das Wasser aus der sogenannten wüthenden Reisse oder Zauerbach; die Wohnung des Müllers ist in dem Mühlengebäude selbst angebracht, welches, wie die Stallung aus Bruchsteinen erbaut, 2 Etagen hoch und 68½ Fuß lang, und 35 Fuß 2 Zoll tief ist, und überhaupt 2 Stuben, 6 Kammern, 1 Küche, gewölbten Keller, den Mahlfur und Saadboden und den Dachboden enthält. Das nutzbare Ge-fälle beträgt 8 Fuß 4 Zoll, und die dazu gehörigen Werke bestehen außer dem Mahlge-rinne und Gebiet und dem gehenden Werke in einem Wehr, oberhalb des Flusses, wel-ches das Wasser 3 Fuß 9 Zoll anspannt, einer Staube-Urche mit doppelten Schuß-Defnungen zur Ableitung des überflüssigen Wassers und einer Frei-Urche von 4 Fuß Breite. Indem Kauf- und Erhpachts-Liebhaber hiermit aufgefodert werden, ihre Ge-bothe, welche auf klingendes Gelb gerichtet werden müssen, in dem festgesetzten Termine, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird noch bemerkt, daß

die Licitations-Bedingungen, so wie vollständige Information von den Verhältnissen dieser Mühle, und von den mit zu veräußernden Inventariestücken 14 Tage vor der Licitation, bei dem Administrator der Schlauphofer und Brechelwitzer Güter Herrn Dekonom Großpietsch zu Brechelwitz verlangt werden können, und daß nach dem Licitations-Termine, weiter keine Gebote angenommen werden sollen, dafern die Taxe erreicht, sondern in diesem Falle sogleich der Zuschlag an den Meist- oder Bestbiethenden ertheilt, und mit der Uebergabe, nach erfolgter Sicherstellung der Königl. Cassa vorgegangen werden wird. Jeder Licitant ist aber auch verpflichtet, sich über seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario gehörig auszuweisen.

Breslau, den 8ten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge einer hohen Verfügung der Königlichen Wohlthätlichen General-Administration der ehemals Bischöflichen Güter zu Breslau, soll die zu Dttmachau gelegene große Wasser-Mühle von sechs Mahlgängen, so wie die dabei befindliche Brett-Mühle, nebst dem dazu gehörigen Ackerflück und Wiese am Oberwalbe, die sogenannten Mühlsände zur Begrabung für die Kühe, dem kleinen Garten an der Mühlbache, und die Befugniß 4 Stück Kühe bei freier Huthung zu halten, so wie die bisher von dem jedesmaligen Pächter ausgeübte Viehmaßung, auf dreihintereinander folgende Jahre vom letzten December d. J. ab, an den Meistbiethenden öffentlich im Wege der Licitation verpachtet werden. Der unterzeichnete Special-Commissarius hat zur Abgabe der Gebote einen peremptorischen Termin auf den 20sten December d. J. auf dem Schlosse zu Dttmachau angesetzt, und ladet alle Pachtlustige, insofern sie zahlungsfähig sind, ein, an dem besagten Tage früh um 9 Uhr in der Wirthschafts-Canzley zu Dttmachau zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden nach erfolgter Genehmigung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien zu Breslau, die Pacht der Dttmachauer Wassermühle zugeschlagen werden wird. Die Pachtbedingungen können vom 1sten December a. c. ab in der hiesigen Wohnung des unterzeichneten Commissarii, und in den letzten 8 Tagen vor dem Licitations-Termine in der Wirthschafts-Canzley zu Dttmachau eingesehen werden. Neisse, den 10ten Nov. 1811.

E n g e l m a n n,

Königl. Amts-Hauptmannschafts-Rath und Districts-Anwalt als Commissarius,